

# Amtsblatt

für den Salzlandkreis  
- Amtliches Verkündungsblatt -



---

15. Jahrgang

Bernburg (Saale), 10. Mai 2021

Nummer 33

---

## I N H A L T

### **A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

Rechtsverordnung zur Inzidenzwertfeststellung im Salzlandkreis **173**

### **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

### **C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

### **D. Sonstige Mitteilungen**

#### **Impressum**

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,  
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,  
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

## **A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

### **Rechtsverordnung zur Inzidenzwertfeststellung im Salzlandkreis**

Aufgrund von § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und § 16 der Zwölften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Zwölfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 12. SARS-CoV-2-EindV) vom 07. Mai 2021 wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Feststellung der Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**

Es wird gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 der 12. SARS-CoV-2-EindV festgestellt, dass im Salzlandkreis innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 je 100.000 Einwohner erreicht hat und zwar mindestens seit dem 1. Dezember 2020. Maßgeblich ist die Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 der 12. SARS-CoV-2-EindV.

#### **§ 2**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 und § 32 Satz 1 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 2 der 12. SARS-CoV-2-EindV handelt, wer, ohne dass eine

Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Satz 3 der 12. SARS-CoV-2-EindV vorliegt, vorsätzlich oder fahrlässig im Zeitraum der Gültigkeit einer Verordnung, in der die zuständige Behörde festgestellt hat, dass im Landkreis oder der kreisfreien Stadt innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 je 100.000 Einwohner erreicht,

- entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 der 12. SARS-CoV-2-EindV als Besucher in den Einrichtungen in § 4 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1, 6 und 8 der 12. SARS-CoV-2-EindV in den dort genannten Bereichen oder bei der praktischen Fahr- und Flugschulausbildung,
- entgegen § 4 Abs. 5 Satz 4 der 12. SARS-CoV-2-EindV als Besucher in den Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen der Einrichtungen nach § 4 Abs. 5 Satz 1 der 12. SARS-CoV-2-EindV,
- entgegen § 5 Abs. 3 Satz 4 der 12. SARS-CoV-2-EindV als Gast in den dort genannten Bereichen,
- entgegen § 5 Abs. 5 Satz 2 der 12. SARS-CoV-2-EindV als Reisender bei Unterschreitung des Mindestabstands,
- entgegen § 6 Abs. 3 Satz 5 der 12. SARS-CoV-2-EindV in den Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen von Gaststätten,
- entgegen § 6 Abs. 7 Satz 2 der 12. SARS-CoV-2-EindV bei Angeboten in Buffetform als Gast bei der Entnahme von Speisen und Getränken oder beim Aufenthalt in der Warteschlange,
- entgegen § 7 Abs. 2 und 4 bis 7 der 12. SARS-CoV-2-EindV als Besucher der dort bezeichneten Einrichtungen in geschlossenen Räumen oder
- entgegen § 9 Abs. 3 Satz 6 der 12. SARS-CoV-2-EindV als Besucher in den Einrichtungen in § 9 Abs. 1 der 12. SARS-CoV-2-EindV

keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz trägt,

oder

- entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 der 12. SARS-CoV-2-EindV als Besucher in den Einrichtungen in § 4 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2, 3 und 9 der 12. SARS-CoV-2-EindV

keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,

oder

- entgegen § 3 Abs. 2 der 12. SARS-CoV-2-EindV in den benannten Verkehrsmitteln

keine partikelfiltrierende Halbmaske trägt.

Ein Verstoß gegen das Gebot zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes oder einer partikelfiltrierenden Halbmaske im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 der 12. SARS-CoV-2-EindV bzw. einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 der 12. SARS-CoV-2-EindV kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Der Regelsatz ergibt sich aus der Anlage zu § 16 Abs. 2 der 12. SARS-CoV-2-EindV.

### **§ 3**

#### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten für alle Geschlechter.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 11. Mai 2021 in Kraft und mit Ablauf des 24. Mai 2021 außer Kraft.

#### **Begründung**

Bei der Verordnung handelt es sich um die Weiterführung der Verordnung zur Feststellung der Inzidenzwerte im Salzlandkreis

vom 19. April 2021. Hinsichtlich der aufgeführten Ordnungswidrigkeiten erfolgte eine Anpassung an die Änderungen der 12. SARS-CoV-2-EindV.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat die ihr obliegende Ermächtigung, Rechtsverordnungen zu erlassen, gemäß Art. 80 Abs. 1 S. 4 Grundgesetz (GG) i. V. m. § 32 IfSG teilweise auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen (sog. Subdelegation). Durch die Subdelegation in § 13 der 12. SARS-CoV-2-EindV wird der Salzlandkreis ermächtigt, abstrakt-generelle Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, um auf das regionale Infektionsgeschehen zu reagieren und die Schutzmaßnahmen entsprechend anpassen zu können. Der Salzlandkreis wird damit nach § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 3 IfSG dazu ermächtigt, die notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 durch Rechtsverordnung zu treffen.

#### **1.**

Zur Ahndung von Verstößen gegen die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, bzw. einer partikelfiltrierenden Halbmaske im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 der 12. SARS-CoV-2-EindV sowie einer nichtmedizinischen Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 der 12. SARS-CoV-2-EindV ist gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 der 12. SARS-CoV-2-EindV ein Überschreiten der 7-Tage-Inzidenz von 35 je 100.000 Einwohner festzustellen. Die Höhe des Bußgeldes bemisst sich nach der Anlage zu § 16 Abs. 2 der 12. SARS-CoV-2-EindV. Die Bußgelder richten sich nach den jeweils geltenden Inzidenzwerten. Von diesen Werten kann in Anwendung der gesetzlichen Regelungen im Einzelfall nach oben abgewichen werden, insbesondere bei hartnäckiger Weigerung gegenüber der Aufforderung der Polizei oder Ordnungsbehörden zum Tragen

der Mund-Nasen-Bedeckung oder bei wiederholtem Verstoß. Zudem können bei der Feststellung einer 7-Tage-Inzidenz von 35 je 100.000 Einwohner vom Salzlandkreis durch Rechtsverordnung weitergehende Einschränkungen zur Eindämmung der Pandemie erlassen werden.

**2.**

§ 2 dieser Rechtsverordnung ermöglicht gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 der 12. SARS-CoV-2-EindV, Verstöße gegen die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, einer partikelfiltrierenden Halbmaske bzw. einer nichtmedizinischen Mund-Nasen-Bedeckung als Ordnungswidrigkeit zu ahnden. Hierfür ist zuvor eine 7-Tage-Inzidenz von mindestens 35 je 100.000 Einwohner festzustellen, was in § 1 dieser Verordnung erfolgt ist. Aufgrund der Gefahren für eine Vielzahl von Menschen bzw. besonders vulnerable Personengruppen geht der Bundesgesetzgeber für Verstöße gegen die in § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 28a Abs. 1 IfSG, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Abs. 1 IfSG, angeordneten Maßnahmen von einem Unrechtsgehalt aus, der im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts zu ahnden ist. Dies gilt aktuell mehr denn je im Hinblick auf das Infektionsgeschehen der letzten Tage und Wochen. Dementsprechend wird aus Gründen der Transparenz und in Umsetzung einer Warnfunktion der entsprechende Tatbestand in der Verordnung benannt.

**Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 gegenwärtig die Bundes-Notbremse gemäß § 28b IfSG greift. In § 18 Abs. 1 Satz 1 der 12. SARS-CoV-2-EindV ist geregelt, dass im Anwendungsbereich des § 28b IfSG die 12. SARS-CoV-2-EindV nur Anwendung findet, soweit § 28b IfSG keine oder keine abschließenden Regelungen trifft. Soweit die**

**12. SARS-CoV-2-EindV weitergehende Schutzmaßnahmen als § 28b IfSG enthält, gelten diese ergänzend. Dies trifft auf die Verpflichtung zu, einen Mund-Nasen-Schutz an Orten zu tragen, die in der 12. SARS-CoV-2-EindV benannt und im § 28b IfSG nicht aufgeführt sind.**

**Demzufolge sind auch Verstöße hiergegen als Ordnungswidrigkeit zu ahnden, soweit dies in der 12. SARS-CoV-2-EindV vorgesehen ist. Sobald die Bundes-Notbremse des § 28b IfSG nicht mehr greift (7-Tage-Inzidenz von unter 100), gelten ausschließlich die Vorschriften der 12. SARS-CoV-2-EindV.**

**3.**

Diese Verordnung tritt zum 11. Mai 2021 in Kraft und mit Ablauf des 24. Mai 2021 außer Kraft. Nach § 28a Abs. 5 Satz 2 IfSG beträgt die Geltungsdauer der Rechtsverordnungen, die nach § 32 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 1 IfSG erlassen werden, grundsätzlich vier Wochen. Sie sind regelmäßig zu überprüfen und können verlängert werden. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens entspricht als Ausnahme vom vier-Wochen-Grundsatz des § 28a Abs. 5 Satz 2 IfSG demjenigen des Außerkrafttretens der 12. SARS-CoV-2-EindV des Landes Sachsen-Anhalt, die als Rechtsgrundlage für diese landkreisbezogene Verordnung dient.

**Hinweis:**

Diese Verordnung gilt gemäß § 1a i. V. m. § 2 Abs. 1, Abs. 4 des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen des Landes Sachsen-Anhalt (VVerkG LSA) durch Veröffentlichung im Internet unter [www.salzlandkreis.de](http://www.salzlandkreis.de) als bekannt gegeben. Die Verkündung wird unverzüglich im Amtsblatt des Salzlandkreises nachgeholt.

Bernburg (Saale), den 10. Mai 2021

gez. Markus Bauer  
Landrat